

**Verordnung
zum Konsumkreditgesetz
(VKKG)**

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14, 23 Absatz 3 und 40 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG)¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Höchstzinssatz

Art. 1

Der Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes darf höchstens 15 Prozent betragen.

2. Abschnitt: Informationsstelle für Konsumkredit

Art. 2 Organisation

¹Die vom zuständigen Departement² anerkannte Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle) darf Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen, soweit es sich dabei um technische Unterstützung handelt, namentlich bei Bereitstellung der nötigen Infrastruktur.

²Sie bleibt für das Verhalten der Dritten verantwortlich.

Art. 3 Online-Abrufverfahren

¹Die Informationsstelle für Konsumkredit kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den Kreditgebern im Online-Abrufverfahren zugänglich machen.

²Im Online-Abrufverfahren dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die der Kreditgeber für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28-30 des Gesetzes benötigt.

³Im Anhang werden die im Abrufverfahren zugänglich gemachten Personendaten (Anhang 1) und die zugriffsberechtigten Kreditgeber aufgeführt sowie der Umfang ihres Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt (Anhang 2).

⁴Die Personendaten dürfen nur für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28-30 des Gesetzes bearbeitet werden.

1 SR 221.214.1

2 Zur Zeit das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gilt als zuverlässig nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, wenn sie oder er:

- a. nicht im Strafregister verzeichnet ist;
- b. im Strafregister verzeichnet ist wegen Straftaten, die keinen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen.

Art. 5 Fachliche Voraussetzungen

¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie oder er eine vom Bund anerkannte Berufsprüfung nach Artikel 51 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung³ auf dem Gebiet der Kreditgewährung und Kreditvermittlung bestanden hat.

²Zeigt sich, dass der Kreditvermittler oder der Kreditgeber seiner Aufgabe trotz Berufsprüfung nicht gewachsen ist, so widerruft die Bewilligungsbehörde die erteilte Bewilligung.

Art. 6 Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Kreditgewährung

¹Geordnete Vermögensverhältnisse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes liegen vor, wenn der Kreditgeber über ein Eigenkapital von mindestens 500'000 Franken verfügt.

²Liegen besondere Umstände vor, so kann die Bewilligungsbehörde den Betrag nach Absatz 1 auf 250'000 Franken reduzieren oder auf 1'000'000 Franken erhöhen.

Art. 7 Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Kreditvermittlung

¹Geordnete Vermögensverhältnisse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes liegen vor, wenn der Kreditvermittler über ein Eigenkapital von mindestens 100'000 Franken verfügt.

²Erfüllt der Konsumkreditvermittler die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht, so kann er eine Bankgarantie oder einen Versicherungsnachweis erbringen, wonach sämtliche gegen ihn gerichteten Ansprüche wegen Verletzung des Konsumkreditgesetzes bis 100'000 Franken gedeckt sind.

³Der Vermögensnachweis nach Absatz 1 und der Deckungsnachweis nach Absatz 2 können kombiniert werden.

⁴Liegen besondere Umstände vor, so kann die Bewilligungsbehörde die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 auf 50'000 Franken reduzieren oder auf 200'000 Franken erhöhen.

Art. 8 Wirtschaftliche Voraussetzungen für Kreditgewährung und
Kreditvermittlung

Will die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sowohl in der Kreditgewährung als auch in der Kreditvermittlung tätig werden, so sind die Beträge nach den Artikeln 6 und 7 zu kumulieren.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsrecht

¹Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung oder Kreditvermittlung behält ihre Gültigkeit auch dann, wenn der Kreditgeber oder der Kreditvermittler die Voraussetzungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt.

²Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung anstandslos gewerbsmässig Konsumkredite gewährt oder vermittelt, so wird vermutet, dass er die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 für die jeweilige Tätigkeit erfüllt.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. April 1975 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag⁴ wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Personendaten, die online abgerufen und bearbeitet werden dürfen

A. Bei Barkrediten, Teilzahlungsverträgen und ähnlichen Finanzierungshilfen

1. nach Vertragsabschluss:

- Name und Vorname des Konsumenten
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart
- Vertragsbeginn
- Anzahl Raten
- Bruttobetrag des Kredits inklusive vertraglich vereinbarte Zinsen und Kosten
- Vertragsende (soweit vertraglich vereinbart)
- Höhe der Tilgungsraten (soweit vertraglich vereinbart)

2. bei Verzug:

- Grunddaten des Konsumenten
- Vertragsbeginn
- Kreditbetrag
- Verzugsmeldung
- Datum der Verzugsmeldung

B. Bei Leasingverträgen

1. nach Vertragsabschluss:

- Name und Vorname des Konsumenten
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart (Leasing)
- Vertragsbeginn
- Anzahl Raten
- Höhe der Leasingverpflichtung (berechnet auf die vereinbarte Vertragsdauer, ohne Restwert)
- Vertragsende
- Höhe der monatlichen Leasingraten (ohne allfällige bei Vertragsabschluss geleistete Beträge)

2. bei Verzug:

- Grunddaten des Konsumenten
- Vertragsbeginn
- Kreditbetrag
- Verzugsmeldung

- Datum der Verzugsmeldung

C. Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, die mit einer Kreditoption verbunden sind

1. Erstmeldung:

- Name und Vorname des Konsumenten
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart (Kartenengagement, Überziehungskredit)
- Vertragsbeginn
- Stichtag Saldo
- Saldo

2. Nachmeldung:

- Saldo
- Stichtag Nachmeldung

D. Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto

1. Erstmeldung:

- Name und Vorname des Konsumenten
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Konsumenten
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart (Überziehungskredit)
- Referenzdatum des Kredits
- Stichtag Saldo
- Saldo

2. Nachmeldung:

- Saldo
- Stichtag Nachmeldung

Kreditgeber, die Personendaten online abrufen und bearbeiten dürfen

Name/Firma	Daten sichten	Daten eingeben und verändern